



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0342/2014		Datum:	01.07.2014			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	10-Haupt- und Personalamt	Az:					
Gremienweg:							
25.07.2014	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
14.07.2014	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Ausschüsse (einschl. Sonderausschüsse) und der Ortsbeiräte						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt den als Anlage 02 beigefügten Entwurf der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Ausschüsse (einschl. Sonderausschüsse) und der Ortsbeiräte inklusive der in der Synopse (Anlage 01) enthaltenen Änderungen.

Begründung:

Innerhalb eines halben Jahres nach der Kommunalwahl hat der Stadtrat gemäß § 37 Abs. 2 GemO mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder über die Geschäftsordnung zu beschließen.

1. Digitale Tonaufzeichnungen der Ratssitzungen mit anschließender Archivierung und Erstellung von Ergebnisprotokollen

Der Ältestenrat befasste sich in seiner Sitzung am 24.02.2014 mit einer dauerhaften Archivierung der Tonaufzeichnungen der Ratssitzungen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz regte in seinem Schreiben vom 20.05.2014 unter Nr. 4.1 die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zur Erstellung der Verlaufsprotokolle für die Sitzungen des Stadtrates und den Haupt- und Finanzausschusses an. Danach sollten zukünftig die Niederschriften für diese beiden Gremien entsprechend dem nach § 31 der Geschäftsordnung vorgegebenen Mindestinhalt als Ergebnisprotokoll erstellt werden. In Kaiserslautern, Ludwigshafen und Mainz werden nur noch Ergebnisprotokolle gefertigt.

Der Stadtvorstand hat sich in seiner Sitzung am 30.06.2014 mit den Themen befasst und beschlossen, dem Stadtrat im Rahmen der Beschlussfassung über die für die Wahlperiode 2014 – 2019 erforderliche Geschäftsordnung **folgende Änderungen** vorzuschlagen:

- ➔ **Die Ratssitzungen werden wie bisher zur Erstellung der Niederschrift digital aufgezeichnet.**
- ➔ **Die Aufzeichnungen werden zukünftig zu Dokumentationszwecken dauerhaft archiviert.**
- ➔ **Die Niederschriften über die Ratssitzungen enthalten zukünftig nur noch den gemäß Gemeindeordnung und Geschäftsordnung des Rates vorgesehenen Mindestinhalt.**

Um diese vorgeschlagene Änderung umzusetzen, bedarf es neben einer Regelung in der Geschäftsordnung für die dauerhafte Archivierung der Tonaufzeichnungen nichtöffentlicher Sitzungen auch der ausdrücklichen Zustimmung der Ratsmitglieder.

Die bisher vom Ratsbüro zu Beginn der Wahlperiode von allen Ratsmitgliedern eingeholte Zustimmung zu Ton- und Filmaufnahmen soll daher um die Zustimmung zur dauerhaften Archivierung der Tonaufzeichnungen der nichtöffentlichen Sitzungen ergänzt werden.

Die Synopse - Anlage 01 - sieht die erforderliche Ergänzung von § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung vor, wonach zur Erstellung der Niederschrift der gesamte Ablauf der Ratssitzung in ihrem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil digital aufgezeichnet wird und die Tonaufzeichnungen archiviert werden.

2. Elektronische Versendung der Niederschriften über Rats- und Ausschusssitzungen

Mittlerweile vertritt das Innenministerium nicht mehr die Auffassung, dass die Niederschriften in Schriftform den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zuzuleiten sind. Vielmehr kann die Verwaltung auch die Versendung eines elektronischen Dokumentes vornehmen.

Um diese Möglichkeit zu nutzen, wurde § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung geändert.

Anlagen:

Anlage 1: Synopse Geschäftsordnung Alt - Neu

Anlage 2: Entwurf Geschäftsordnung neue Gesamtfassung